

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Thurvita AG

Stationäre Leistungen

I. Allgemeines

1. Grundsätze

- ¹ Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die generellen Aspekte der stationären Leistungen, die Thurvita für die Bewohnenden in ihren Betrieben erbringt. Die Leistungen beinhalten insbesondere Wohnen, Pflege, Betreuung, Verpflegung, Reinigung und Wäscherei. Die Preise der Leistungen werden in einer separaten Preisübersicht aufgeführt. Die Thurvita schliesst mit jeder Person für die Dauer ihres Aufenthaltes einen Pensionsvertrag ab. Die AGB und die Preisübersicht sind integrativer Bestandteil des Pensionsvertrags.
- ² Aktionäre der Thurvita sind die Gemeinden Wil, Wilen und Niederhelfenschwil. Diese Gemeinden bilden die sogenannten Vertragsgemeinden. Zur Thurvita gehören das Alterszentrum Sonnenhof, das Pflegezentrum Fürstenau, das Alters- und Pflegeheim Rosengarten sowie die Pflegewohnungen Bergholz und Engi.
- ³ Der Pensionsvertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253 ff. des Obligationenrechts dar. Die Pensionstaxe ist kein Mietzins und die Kündigungsbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394 ff. des Obligationenrechts beurteilt.
- ⁴ Das stationäre Angebot der Thurvita richtet sich in erster Linie an betagte Personen der Vertragsgemeinden, die pflege- und/oder betreuungsbedürftig sind und bei denen die ambulanten Leistungen (z.B. Thurvita-Spitex) nicht mehr ausreichend sind. Soweit es die Platzverhältnisse zulassen, werden auch Personen ausserhalb der Vertragsgemeinden der Thurvita aufgenommen. Für auswärtige Personen wird für die Dauer von zwei Jahren ein monatlicher Zuschlag erhoben.
- ⁵ Personen die aufgrund einer kognitiven Erkrankung verhaltensauffällig oder weglaufgefährdet sind, wohnen grundsätzlich in den geschützten Abteilungen des Pflegezentrums Fürstenau und der Pflegewohnung Bergholz.
- ⁶ Die Aufnahme in ein Heim der Thurvita ist definitiv, wenn der Pensionsvertrag von beiden Parteien unterschrieben und die Vorauszahlung garantiert ist. Seitens der Thurvita entscheidet die Beratungsstelle abschliessend über eine Aufnahme. Die aufgenommene Person verpflichtet sich ihren Anspruch auf die Pflegefinanzierung und allfällige Ergänzungsleistungen zum frühestens möglichen Zeitpunkt geltend zu machen. Eine Anmeldung für die Pflegefinanzierung bei der AHV-Zweigstelle des Wohnsitzes ist ab Pflegestufe 3 erforderlich. Bei Unterlassen der Anmeldung gehen die Restfinanzierungskosten zu Lasten des Kunden.
- ⁷ Thurvita verfolgt das Ziel der Prävention und Sicherheit. Das bedeutet, es werden bei allen Bewohnern wöchentlich die Hautverhältnisse kontrolliert, um Komplikationen zu vermeiden. Ausserdem werden Medikamente grundsätzlich unter Aufsicht abgegeben und eingenommen, um die Sicherheit zu gewährleisten.

- ⁸ Pflegematerialien aus der Mittel- und Gegenstandliste (MiGeL) werden bis zu einem Höchstvergütungsantrag durch die OKP (obligatorische Krankenpflegeversicherung) vergütet und werden mit den Krankenversicherern direkt abgerechnet. Mehrkosten aufgrund eines teureren Produktes gehen zu Lasten des Bewohnenden.

II. Preise und Leistungen der Thurvita

2. Preise und Leistungen der Thurvita

- ⁹ Die Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxen werden durch den Verwaltungsrat der Thurvita jährlich festgelegt. Anpassungen dieser Taxen werden den Bewohnenden unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfristen schriftlich mitgeteilt. Vorbehalten bleibt die Anwendung einer neuen Taxe als Folge einer Neueinstufung. Solche Preisanpassungen treten sofort in Kraft. Die Preise für weitere Zusatzleistungen werden von der Geschäftsleitung festgelegt. Sie richten sich nach den Betriebskosten und können jederzeit angepasst werden. Die aktuell gültigen Taxen und weitere Preise sind in der Preisübersicht zusammengestellt.

2.1. Pensionstaxen und die zugehörigen Leistungen

- ¹⁰ Die Pensionstaxe wird erstmals am vereinbarten Eintrittstag und letztmals mit Erlöschen des Pensionsvertrages verrechnet. Die Pensionstaxen gehen zu Lasten des Bewohnenden. Falls die eigenen finanziellen Mittel nicht ausreichen, kann der Bewohnende gegebenenfalls Ergänzungsleistungen der AHV geltend machen, um die Pensionskosten zu decken. In der Pensionstaxe sind die folgenden Leistungen inbegriffen:

Allgemeines
Unterkunft (Einer- oder Zweierzimmer)
Nutzung der gesamten im Haus angebotenen Infrastruktur, Mobilien und Hilfsmittel (Pflegebett, Standard-Rollstuhl, Rollator, usw.)
Bettwäsche und Frotteewäsche
Wäscherei
Besorgung der waschmaschinenfesten Privatwäsche
Waschen von Vorhängen (max. 2x pro Jahr)
Kleinste Flickarbeiten
Chemische Reinigung mit einem standardisierten Verfahren
Reinigung des Zimmers
Standardisierte Reinigung
Technischer Dienst
Strom, Heizung, Kalt- und Warmwasser
Radio-, TV- und Internetanschluss (ohne Abo / ohne Apparate)
Telefonapparat (ohne Grundgebühr und ohne Gesprächsgebühren)
Einmaliges Einstellen und Erklären des Telefons (beim Einzug)
Montage der Bilder beim Einzug
Kehricht-, Glas-, Aluminium-, Karton- und Papierentsorgung (ohne Zimmerräumung)

Unterhalt von Mobilien und Immobilien
Ersatz der Leuchtmittel von hauseigenen Lampen
Kleinste Reparaturaufträge an privaten Einrichtungen und Möbeln
Verpflegung
Morgen-, Mittag- und Abendessen
Folgende Diäten / Kostformen werden angeboten: Diabeteskost, pürierte Kost, vegetarische Kost. Dies gilt auch für Kombinationen wie z.B. Diabetes Kost püriert. Laktose freie und Gluten freie Kost kann nur am Standort Fürstenau angeboten werden.
Restauration
Mineralwasser, Sirup und Haustee
Warme Getränke gemäss Hausangebot zu allen Mahlzeiten

2.2. Pfl egetaxen

- ¹¹ Die Pflegekosten werden mit einer pauschalen Pfl egetaxe gedeckt. Die Höhe der Taxe richtet sich nach dem Pflegebedarf und der daraus abgeleiteten Pflegestufe. Der individuelle Bedarf an Pflege und Betreuung wird mit dem Bedarfsabklärungsinstrument RAI = Resident Assessment Instrument (Bewohner-Befragungs-Instrument) in Form von Pflegestufen erfasst. In den ersten zwei Wochen nach dem Heimeintritt wird der Pflegebedarf erstmals ermittelt. Anschliessend wird der Pflegebedarf halbjährlich oder bei einer signifikanten Veränderung des Gesundheitszustandes erhoben. Die Pflegeeinstufungen werden vom Hausarzt mitunterzeichnet und regelmässig von den Krankenkassen kontrolliert.
- ¹² Die Pfl egetaxen gehen zu Lasten der Krankenkasse, der Wohngemeinde (Pflegefinanzierung) und dem Bewohnenden (Anteil Bewohner). Die Höhe der Taxen und ihre Aufteilung auf die jeweiligen Zahler sind im *Abschnitt 2 der Preisübersicht* geregelt. Die Thurvita ist verpflichtet, die Pflege- und die Betreuungsaufwände getrennt auszuweisen und die Taxen auf den Rechnungen separat aufzuführen.
- ¹³ Die Kosten der Pflege werden durch folgende Beiträge gedeckt:
- **Beiträge der Krankenversicherer an die Pflegekosten**
Die Pfl egetaxen (nur Pflege ohne Betreuung) werden gemäss Verträgen zwischen Krankenversicherern und dem Dachverband der Heime, Curaviva in 12 Pflegestufen geltend gemacht. Die Höhe der Krankenkassenbeiträge richtet sich nach der Pflegestufe (*siehe Preisübersicht Abschnitt 2, Pflege und Betreuung*). Die Beiträge der Krankenversicherer sind auf der Rechnung jeweils separat ausgewiesen. Sie werden den Bewohnenden nicht belastet, sondern von der Thurvita direkt bei den Krankenversicherungen eingefordert.
 - **Beiträge der öffentlichen Hand (Pflegefinanzierung Gemeinde) an die Pflegekosten**
Die Höhe dieser Beiträge richtet sich ebenfalls nach der Pflegestufe (*siehe Preisübersicht Abschnitt 2, Pflege und Betreuung*). Die Beiträge sind auf der Monatsrechnung separat unter "Kostenanteil öffentliche Hand" ausgewiesen.

Im Kanton St. Gallen überweist die Sozialversicherungsanstalt (SVA) die Beiträge direkt an das Pflegeheim, sie werden dem Bewohnenden auf der Heimrechnung nicht belastet. Die Anmeldung, um die Beiträge geltend zu machen, können Sie über die Beratungsstelle der Thurvita vornehmen.

Im Kanton Thurgau überweist die Sozialversicherungsanstalt (SVZ) die Beiträge den Bewohnenden. Daher werden die Beiträge dem Bewohnenden auf der Heimrechnung belastet. Die Bewohnenden reichen die Anmeldung zur Pflegefinanzierung der AHV-Zweigstelle ihrer Gemeinde ein.

- **Beiträge des Bewohnenden an die Pflegekosten**

Der Bewohnende zahlt einen Anteil an die Pflögetaxen gemäss Preisübersicht. Falls die eigenen finanziellen Mittel nicht ausreichen, kann der Bewohnende gegebenenfalls Ergänzungsleistungen der AHV geltend machen, um die Eigenleistungen zu zahlen.

2.3. Betreuungstaxen

- ¹⁴ Die Betreuungskosten werden mit einer pauschalen Betreuungstaxe gedeckt. Es werden damit insbesondere Leistungen des Heims, die nicht von den Krankenkassen übernommen werden, gedeckt. Darunter fallen unter anderem das Begleiten in den Speisesaal, Kontrollgänge (z.B. der Nachtwache) oder Aktivierungs- und Ausflugsangebote. Die Höhe der Taxe richtet sich nach der Pflegestufe. Die Betreuungstaxen gehen zu Lasten des Bewohnenden (*siehe Preisübersicht Abschnitt 2, Pflege und Betreuung*). Falls die eigenen finanziellen Mittel nicht ausreichen, kann der Bewohnende gegebenenfalls Ergänzungsleistungen der AHV geltend machen, um die Betreuungstaxen zu zahlen.

2.4. Zusatzleistungen

- ¹⁵ Der Bewohnende bezahlt allfällige Leistungen der Thurvita, die nicht mit den Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxen abgegolten sind, separat gemäss der Preisübersicht (*siehe Preisübersicht Abschnitt 3, Zusatzleistungen*).

2.5. Ergänzungsleistungen

- ¹⁶ Menschen im Rentenalter haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV.

Der Antrag auf Ergänzungsleistungen muss bei der AHV/IV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde eingereicht werden.

2.6. Hilflosenentschädigung

- ¹⁷ In der Schweiz wohnende Personen, die eine Altersrente oder Ergänzungsleistungen beziehen, können eine Hilflosenentschädigung der AHV geltend machen. Hilflos ist, wer bei alltäglichen Lebensverrichtungen dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist. Der Anspruch auf Hilflosenentschädigung muss durch den Bewohnenden bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde geltend gemacht werden.

3. Spezialangebote

3.1. Brückenangebot (Pflegezentrum Fürstenu)

- ¹⁸ Die Thurvita bietet im Rahmen ihres Brückenangebotes Kurzeitaufenthalte an, die bei vorhandenem Potential zur Rehabilitation im Anschluss an eine Behandlung im Akutspital genutzt werden können. Die Beratungsstelle / Case Management der Thurvita legt gemeinsam mit der betroffenen Person die

zu erreichenden Rehabilitationsziele fest und erstellt einen individuellen Behandlungsplan. Es wird insbesondere vereinbart, ob eine Rückkehr nach Hause oder eine Anschlusslösung in einem Pflegeheim angestrebt wird. Der Aufenthalt im Brückenangebot dauert mindestens 2 Wochen und maximal 12 Wochen.

¹⁹ Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxen des Brückenangebots werden entsprechend den Abschnitten 2.1. - 2.4. der AGB und der Preisübersicht erhoben. Die Kosten der ärztlichen Begleitung und therapeutischer Massnahmen werden separat verrechnet. Diese Kosten können der Krankenkasse in Rechnung gestellt werden.

²⁰ Es wird ein Brückenzuschlag gemäss Preisübersicht erhoben um die - im Vergleich zu einem Langzeitaufenthalt - höheren Kosten abzudecken. Folgende Leistungen sind darin enthalten:

- Aufnahmegespräch
- Regelmässige Standortbestimmungen
- Klärung und Planung Austritt nach Hause
- Organisation von Spitex und weiteren Dienstleistungen
- Administrative Aufwendungen
- Austrittsplanung mit allen Beteiligten
- Unterstützung bei der Suche nach einer Anschlusslösung

²¹ Der Brückenzuschlag ist vom Patienten selbst zu bezahlen.

3.2. Palliativ Care (Pflegezentrum Fürstenu)

²² Die Behandlung von Patienten mit weit fortgeschrittener Erkrankung ist im Pflegezentrum Fürstenu möglich. Dabei arbeiten Fachleute aus dem medizinischen, pflegerischen und seelsorgerischen Bereich eng mit den Patienten und seinen Angehörigen zusammen.

Mit Palliativ Care wirken interdisziplinäre Teams Hand in Hand zusammen. Ihr Ziel ist es, die letzte Lebensperiode für die betroffenen Menschen und die Angehörigen in Würde zu gestalten.

²³ Pensions-, Pflege – und Betreuungstaxen des Palliativangebots werden entsprechend den Abschnitten 2.1. – 2.4. der AGB und der Preisübersicht erhoben. Die Kosten der ärztlichen Begleitung und therapeutischer Massnahmen werden separat verrechnet. Diese Kosten können der Krankenkasse in Rechnung gestellt werden.

²⁴ Es wird ein Palliativzuschlag gemäss Preisübersicht erhoben um die – im Vergleich zu einem Langzeitaufenthalt – höheren Kosten abzudecken. Folgende Leistungen sind darin enthalten:

- Aufnahmegespräch
- Regelmässige Begleitung und Betreuung
- Koordination und Organisation von weiteren Dienstleistungen (z.B. palliativer Brückendienst)
- Administrative Aufwendungen

²⁵ Der Palliativzuschlag ist vom Patienten selbst zu zahlen.

3.3. Entlastungsangebote

²⁶ Die Thurvita bietet zur Entlastung von Angehörigen Tagesaufenthalte und Kurzaufenthalte für mehrere Tage an. Für alle Entlastungsangebote gilt:

- Mit dem Tarif gemäss Preisübersicht werden der Aufenthalt auf der Pflegeabteilung inkl. Zwischenverpflegung, Aktivitäten und Freizeitgestaltung (nach Wochenprogramm) sowie Gespräche mit Angehörigen / Bezugspersonen abgegolten.
- Die Pflege- und Betreuungsleistungen werden mit dem Bedarfsabklärungsinstrument RAI erfasst und zusätzlich in Rechnung gestellt.

3.4. Physio- und Ergotherapie

²⁷ Die Thurvita bietet in ihren Heimen vom Arzt verordnete physio- und ergotherapeutische Behandlungen an.

Die Kosten werden von der obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung übernommen. Die Thurvita rechnet direkt mit dem Versicherer ab.

4. Depot und Kostengutsprachen

²⁸ Mit dem Eintritt in ein Heim der Thurvita ist eine unverzinsliche Vorauszahlung zu leisten. Die Vorauszahlung ist bei Vertragsabschluss fällig und wird beim Austritt mit der letzten Rechnung verrechnet. Tagesaufenthalte werden individuell geregelt.

²⁹ Kann keine Vorauszahlung geleistet werden oder ist die Bezahlung der zu erwartenden Heimkosten nicht gewährleistet, so muss vor Heimeintritt eine subsidiäre Kostengutsprache der zuständigen Wohngemeinde vorliegen.

5. Rechnungstellung

³⁰ Die Kosten für Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxen sowie der Zusatzleistungen werden monatlich im Nachhinein in Rechnung gestellt. Die Pensionstaxen sind innerhalb von 15 Tagen ab Rechnungsstellung zur Bezahlung fällig. Bei Zahlungsverzug wird eine Mahngebühr von Fr. 50.00 sowie ein Verzugszins von 5% verrechnet.

³¹ Bei Nichteintritt zu einem Daueraufenthalt aus privaten Gründen wird die Pensionstaxe zzgl. Fr. 75.00 / Tag ab vereinbartem Eintrittstag bis zur Neubelegung, längstens während 30 Tage verrechnet.

³² Bei verzögertem Eintritt zu einem Daueraufenthalt aus privaten Gründen gelten die Tage ab dem vereinbarten Eintrittsdatum bis zum effektiven Eintritt als Reservation und werden entsprechend mit der Pensionstaxe zzgl. Fr. 75.00 / Tag verrechnet. Nach 14 Tagen ab vereinbartem Eintrittsdatum wird über das Bett verfügt und der Vertrag gilt als aufgehoben. Verzögerte Eintritte aus anderen Gründen werden von der Beratungsstelle der Thurvita individuell geregelt.

³³ Bei Nichteintritt zu einem Brücken- / oder Palliativangebot wird über das Bett verfügt und der Vertrag gilt als aufgehoben.

³⁴ Bei Absage eines Kurzaufenthalt weniger als 48 Stunden vor dem vertraglich vereinbarten Eintrittszeitpunkt wird eine Umtriebsentschädigung gemäss Preisübersicht erhoben.

- ³⁵ Bei Abwesenheit (zum Beispiel Ferien oder Spitalaufenthalt) von Bewohnenden wird die Pensionstaxe gemäss Preisübersicht angepasst. Die Pflege- und Betreuungstaxen werden bei Abwesenheiten nicht verrechnet. Austritts- und Eintrittstage gelten nicht als Abwesenheitstage.
- ³⁶ Die Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) regelt die Mittel und Gegenstände, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OPK) übernommen werden. Die Krankenkassen vergüten die meisten Pflegematerialien gemäss der MiGeL und übernehmen die Kosten zum festgelegten Höchstvergütungsbetrag. Darüber hinaus gehende Kosten gehen zu Lasten der Bewohnenden und sind auf der Heimrechnung mit dem Zusatz "Überbetrag" ausgewiesen.
- ³⁷ Personen, deren zivilrechtlicher Wohnsitz vor Heimeintritt ausserhalb der Vertragsgemeinden Wil, Wilen oder Niederhelfenschwil ist, bezahlen für die Dauer von zwei Jahren einen monatlichen Auswärtigen-Zuschlag. Die Hinterlegung der Schriften bei einer Vertragsgemeinde entbindet nicht vor dem Zuschlag.

III. Grundsätze für den Aufenthalt bei der Thurvita

- ³⁸ Zimmerwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Beratungsstelle der Thurvita entscheidet abschliessend über die Zuteilung von Zimmern der Thurvita. Ein späterer Zimmerwechsel, der auf Verlangen von der Thurvita zustande kommt, wird nicht in Rechnung gestellt.

6. Eintritt und Bezug des Zimmers

- ³⁹ Der Bezug und das Einrichten des Zimmers ist bei einem Daueraufenthalt Sache des Bewohnenden und seinen Angehörigen. Um Schäden zu verhindern, werden Bilder, Uhren, usw. durch den Technischen Dienst aufgehängt.

7. Ausstattung des Zimmers

- ⁴⁰ Das Zimmer kann mit eigenen Möbeln eingerichtet werden (Gilt nicht bei einem Aufenthalt im Brückenangebot der Abteilung C im Pflegezentrum Fürstenu, dort sind die Zimmer bereits möbliert). Die Thurvita kann über die Ausstattung des Zimmers hinaus keine privaten Möbel lagern. Das Pflegebett wird von der Thurvita zur Verfügung gestellt. Auf Wunsch kann die Thurvita das Zimmer mit einem Basismobiliar (Schrank und Nachttisch) ausstatten.
- ⁴¹ Die Matratze, Flachwäsche und Bettinhalt (Duvet und Kissen) werden von der Thurvita gestellt und gepflegt.
- ⁴² Auf Wunsch des Bewohnenden beschafft und installiert die Thurvita einen standardisierten Külschrank im Zimmer. Die Kosten werden in Rechnung gestellt. Der Bewohnende ist für die Reinigung und den Unterhalt verantwortlich.
- ⁴³ Bewohnende können auf ihrem Zimmer eigene Kaffee- oder Teemaschinen nutzen. Der Bewohnende ist für die Reinigung und den Unterhalt verantwortlich.
- ⁴⁴ Alle Zimmer verfügen über ein Festnetztelefon mit Anschluss, das von der Thurvita zur Verfügung gestellt wird. Es können auch private Festnetztelefone, Radio und Fernseher angeschlossen werden. Der Bewohnende ist für den Betrieb privater Geräte verantwortlich.
- ⁴⁵ In ausgewählten öffentlichen Bereichen der Heime stellt die Thurvita einen kostenlosen WLAN-Zugang zum Internet zur Verfügung. Im Pflegezentrum Fürstenu kann der technische Dienst in den Zimmern einen individuellen Anschluss aufschalten. Die Kosten werden in Rechnung gestellt. In den

anderen Heimen ist der Bewohnende für die Installation und den Support eines eigenen Internetanschlusses verantwortlich.

8. Sicherheit / Datenschutz

- ⁴⁶ Gegenstände, die die Sicherheit der Bewohnenden gefährden, wie Kerzen, Bügeleisen, Tauchsieder, Heizdecken und -kissen, Elektroheizgeräte, Kochapparate, selbst mitgebrachte Kühlschränke, Teppiche (bei Sturzgefahr), Rauchen im ganzen Gebäude (Ausnahme: Raucherraum Fürstenu), sind nicht erlaubt.
- ⁴⁷ Die Thurvita kann keine Wertgegenstände (Bargeld, Schmuck, Kunstgegenstände, etc.) zur Verwahrung entgegennehmen. Die Thurvita haftet nicht für Beschädigungen und/oder Abhandenkommen von Wertgegenständen.
- ⁴⁸ Die Thurvita hat für ihre Bewohnenden eine kollektive Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen. Diese kommt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden bis maximal Fr. 5 Mio. auf. Der Versicherungsumfang deckt auch Schäden durch urteilsunfähige Personen – jedoch maximal bis Fr. 100'000.- pro Ereignis. Der vereinbarte Selbstbehalt beträgt Fr. 1'000.- pro Ereignis und geht im Leistungsfall zulasten des Bewohnenden. Es steht den Bewohnenden frei, auf eigene Rechnung eine separate Privathaftpflichtversicherung mit individuellem Leistungsumfang abzuschliessen.
- ⁴⁹ Die Thurvita hat für ihre Bewohnenden eine kollektive Hausratversicherung abgeschlossen. Die persönlichen Effekte der Bewohnenden sind gegen die Risiken Feuer, Elementarereignisse, Erdbeben, Wasser, Einbruchdiebstahl und Beraubung sowie einfachem Diebstahl versichert. Nicht versichert sind unter anderem Geldwerte, Schmucksachen inkl. Armband und Taschenuhren, Kunst- und Wertgegenstände, Pelze. Die Thurvita übernimmt keine Haftung für vermisste oder verloren gegangene Wertgegenstände. Der vereinbarte Selbstbehalt beträgt Fr. 1'000.- pro Ereignis und geht im Leistungsfall zulasten des Bewohnenden. Es steht den Bewohnenden frei, auf eigene Rechnung eine separate Hausratversicherung mit individuellem Leistungsumfang abzuschliessen.
- ⁵⁰ Mit der Unterschrift gibt der Bewohnende das Einverständnis, dass die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden. Bei Vorhandensein eines elektronischen Patientendossiers (EPD) informiert der Bewohnende die Thurvita über deren Zugriffsrechte, damit diese über die für eine bestmögliche Pflege erforderlichen Dokumente verfügen und ihrerseits gemäss den Vorschriften zum EPD ihren Pflichten nachkommen kann. Dabei orientiert sich die Institution an der nationalen und kantonalen Gesetzgebung und den behördlichen Empfehlungen. Der Bewohnende nimmt zur Kenntnis, dass die Thurvita sicherstellt, dass persönliche Daten – auch bezüglich Patientendossiers – gemäss der Datenschutzgesetzgebung verwaltet werden.
- ⁵¹ Durch die Unterschrift nimmt der Bewohnende Kenntnis davon und erteilt gleichzeitig sein Einverständnis dafür, dass die Thurvita in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers hin verpflichtet ist, dem Versicherer Akteneinsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht dient zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs. Der Bewohnende hat das Recht, diese Akteneinsicht auf den Vertrauensarzt des Versicherers zu beschränken. Nimmt er dieses Recht nicht wahr, kann die Thurvita der Administration des Versicherers die erforderliche Akteneinsicht gewähren. In diesem Falle entbindet der Bewohnende die Thurvita vom Arztgeheimnis und von der Schweigepflicht.

9. Haustiere

- ⁵² Das Halten von Haustieren ist in Absprache mit der Beratungsstelle der Thurvita erlaubt. Der Bewohnende trägt die Verantwortung für eine artgerechte Haltung und Pflege der Tiere. Weitere Verantwortlichkeiten werden in Form eines Zusatzes zum Pensionsvertrag festgehalten.

10. Weitere Dienstleistungen

- ⁵³ Transporte und Ambulanz-Fahrten werden von der Thurvita nicht übernommen.
- ⁵⁴ In Absprache mit dem Hausverantwortlichen können private Elektrorollstühle genutzt werden. Der Bewohnende sorgt für dessen Unterhalt und Versicherung.
- ⁵⁵ Im Alters- und Pflegeheim Rosengarten sowie den Pflegewohnungen können Bewohnende ihre Gäste zum gemeinsamen Essen einladen (Mittagessen und Abendessen). Die Gäste sind einen Tag im Voraus zu melden. Die Verrechnung erfolgt gemäss Preisliste Restauration.
- ⁵⁶ In den Restaurants von „Chez Grand Maman“ (Sonnenhof und Fürstenau) können Gäste ohne Voranmeldung eingeladen werden. Die Verrechnung für die Gäste erfolgt gemäss Speisekarte.
- Bewohnende erhalten das Tagesmenü im Restaurant „Chez Grand Maman“ ohne Mehrkosten. À la carte Speisen verrechnen wir dem Bewohnenden gemäss Speisekarte. Der Preis vom Tagesmenü wird angerechnet.
- ⁵⁷ Die Privatwäsche, welche in der Thurvita aufbereitet wird, wird bei Eintritt von der Thurvita beschriftet.

11. Einschränkungen der Bewegungsfreiheit (Art. 383 ff. ZGB)

- ⁵⁸ Die Thurvita verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit des urteilsunfähigen Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des Bewohnenden oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens innerhalb der Institution zu beseitigen.
- ⁵⁹ Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird - Notfälle vorbehalten - dem Bewohnenden sowie der allenfalls vorhandenen Vertretungsperson die Massnahme erklärt und protokolliert. Im Protokoll werden auch Zweck, Art und Dauer der eingeschränkten Bewegungsfreiheit aufgeführt. Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird so bald wie möglich wieder aufgehoben und auf jeden Fall regelmässig auf ihre Berechtigung hin überprüft.
- ⁶⁰ Der Bewohnende und die Person, die den Bewohnenden vertritt, kann jederzeit ohne Wahrung einer Frist gegen diese Massnahme schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde Beschwerde einreichen.
- ⁶¹ Die Institution verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen, und fördert so weit als möglich auch Kontakte ausserhalb der Institution. Die Institution ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.

12. Dauer des Vertrages

- ⁶² Der Pensionsvertrag wird für Dauer- und Palliativaufenthalte auf unbestimmte Zeit und für das Brücken- und Entlastungsangebot auf bestimmte Zeit abgeschlossen und erlischt insbesondere nicht bei Eintritt von Urteils- bzw. Handlungsunfähigkeit des Bewohnenden. Er erlischt automatisch beim Tod

des Bewohnenden (die Pflicht, über diesen Termin hinaus gemäss diesen AGB Zahlungen erbringen zu müssen, bleibt davon unberührt).

⁶³ Die Thurvita verpflichtet sich, die zur Vertretung berechtigte Person oder die ihr bekannten Angehörigen sofort über den Tod des Bewohnenden zu informieren.

⁶⁴ Ist bei Eintritt in die Thurvita eine Person urteilsunfähig, unterzeichnet die gemäss Art. 378 ZGB bevollmächtigte Person den Pensionsvertrag stellvertretend für den Bewohnenden. Tritt die Urteilsunfähigkeit während des Heimaufenthaltes ein, so ist die zur Vertretung berechtigte Person befugt, Erklärungen an die Thurvita abzugeben oder von dieser entgegen zu nehmen. Die Thurvita darf bis zur anderweitigen Information davon ausgehen, dass die im Pensionsvertrag genannten Vertreter befugt sind für den urteilsunfähigen Bewohnenden zu handeln.

13. Kündigung des Vertrages und Austritt

⁶⁵ Die Verträge können mit folgenden Fristen gekündigt werden; im Falle der Urteilsunfähigkeit des Bewohnenden erfolgt die Kündigung durch bzw. an die Adresse der zur Vertretung berechtigten Person:

- **Daueraufenthalte** können beide Parteien mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich kündigen. Während der Kündigungsfrist ist die Pensions-/Pflege- und Betreuungstaxe zu bezahlen. Bei vorzeitigem Auszug werden bis zum Ende der Kündigungszeit die Pensionstaxe und -zuschläge zzgl. Fr. 75.00 / Tag verrechnet. Zusätzlich wird eine einmalige Austrittspauschale fällig. Das Zimmer muss spätestens 3 Tage vor Ablauf der Kündigungszeit abgegeben sein.

Bei Todesfällen erlischt die Zahlungspflicht für die Pensionstaxe und -zuschläge nach 14 Tagen. Zusätzlich wird eine Austrittspauschale fällig. Das Zimmer muss innerhalb von 7 Tage geräumt sein, damit allfällige Renovationen eingeleitet werden können.

Bei Todesfall einer Person im Doppelzimmer wird bis zum nächstmöglichen Umzugstermin in ein Einzelzimmer die Pensionstaxe (Einzelzimmerpreis) verrechnet. Wünscht der hinterbliebene Bewohnende im Doppelzimmer zu bleiben, wird gemäss Preisübersicht der doppelte Zimmerpreis abzgl. Fr. 15.- / Tag (Hotelleriekosten) für die Einzelnutzung verrechnet.

- **Brückenaufenthalte** besprechen gemeinsam mit der Beratungsstelle den Austritt und vereinbaren einen Austrittstermin.

Bei Todesfall im Brückenangebot erlischt die Zahlungspflicht für die Pensionstaxe und -zuschläge nach 3 Tagen.

Bei Todesfall im Palliativaufenthalt erlischt die Zahlungspflicht für die Pensionstaxe und -zuschläge nach 3 Tagen.

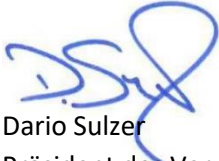
- **Entlastungsaufenthalte** bleiben bei Nichtnutzung für die schriftlich vereinbarte Zeit zahlungspflichtig.

⁶⁶ Der Bewohnende bzw. seine Angehörigen geben das Zimmer nach Vertragsende in gutem Zustand und vollständig geräumt ab. Die Kosten von Schäden und unvollständigen Räumungen werden von der Thurvita in Rechnung gestellt.

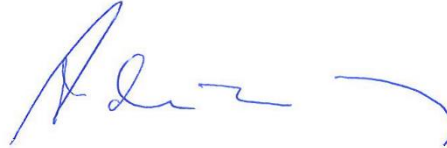
⁶⁷ Thurvita behält sich vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit anzupassen. Die Bewohnenden werden mindestens einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich über Änderungen informiert.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden am 6. Dezember 2022 durch den Verwaltungsrat der Thurvita auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt und ersetzen alle vorherigen.

Thurvita AG



Dario Sulzer
Präsident des Verwaltungsrates



Alard du Bois-Reymond
Vorsitzender der Geschäftsleitung

* Auf die weibliche Form wird zu Gunsten der besseren Lesbarkeit verzichtet.